



Dezernat IV

**Amt für Straßenwesen**

Datum 24.02.2026

Gz. 66.31-10.12.44-

2/2026-81260/2026

Telefon 56-3183

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	21.04.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	30.04.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1 Bewohnerparkgebührenverordnung

Anlage 2 Übersichtsplan Bewohnerparkzonen Innenstadt

Anlage 3 Übersichtsplan Bewohnerparkzonen Neckargartach und Böckingen

Anlage 4 Ermessenspraxis Bewohnerparkausweis

Betreff

**Erlass einer Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)**

## I. Antrag

Die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung über die Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner wird zur Kenntnis genommen.

## II. Sachverhalt

Die rechtliche Ausgangslage im Bereich der Bewohnerparkausweise hat sich durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundlegend verändert. Aufgrund dieser Rechtsprechung aus dem Jahr 2023 ist eine Rechtsverordnung zu erlassen, die in die Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde fällt.

Die Stadt Heilbronn macht Gebrauch von der am 22.07.2021 in Kraft getretenen Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Erhebung von Parkgebühren, welche die Entscheidung über die Höhe der Gebühren für Bewohnerparkausweise erstmals in die kommunale Hoheit stellt.

Diese Vorgehensweise und die Höhe der Gebühren ist bereits im Verkehrsbeirat am 08.04.2025 im Zuge eines Workshops mit den Mitgliedern diskutiert und erarbeitet worden.

Diese Verordnung soll am 1. Juli 2026 in Kraft treten; die Gebührenerhöhung soll zum 01.01.2027 wirksam werden.

## **Bisherige Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises war bislang in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) bundeseinheitlich geregelt. Der Gebührenrahmen betrug seit 1993 unverändert 10,20 Euro bis 30,70 Euro (bzw. die entsprechenden Werte in DM). Die Stadt erhebt seit 2003 30,70 Euro Gebühr im Jahr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises, lediglich in einer Parkzone Am Gesundbrunnen beträgt die Gebühr derzeit noch 10,20 Euro. Die Ausstellung der Parkausweise erfolgt bei den Bürgerämtern der Stadt Heilbronn.

## **Behandlung von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen**

In Heilbronn wurden bisher auch für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige Bewohnerparkausweise ausgegeben. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) hat Anspruch auf die Erteilung eines Bewohnerparkausweises aber nur, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmegenehmigungen erteilen. Auch diese Ausnahmegenehmigungen werden bisher von den Bürgerämtern ausgestellt. Unternehmen, Ärzte etc. die aktuell eine Ausnahmegenehmigung haben, erhalten im Rahmen des Bestandschutzes auch weiterhin eine Ausnahmegenehmigung. Neue Anträge auf Ausnahmegenehmigungen werden dann direkt vom Amt für Straßenwesen bearbeitet. Eine Ausnahmegenehmigung wird entsprechend der Straßenverkehrsordnung dann künftig nur noch in besonders dringenden Fällen mit den entsprechenden Nachweisen erteilt.

Die Gebühr für diese Ausnahmegenehmigungen in den Bewohnerparkzonen, wird den Gebühren für den Bewohnerparkausweis angepasst.

## **Neueinteilung Bewohnerparkzonen**

Bisher gibt es in der Heilbronner Innenstadt Bewohnerparkzonen und Ausnahmegenehmigungszonen. Diese werden im Zuge einer Neueinteilung aufgelöst. Im Rahmen dieser Umstrukturierung werden die Zonen erweitert und damit größere Möglichkeiten für Bewohner geschaffen. Auch die Beschilderung wird entsprechend angepasst.

Künftig werden die Zusatzzeichen mit den jeweiligen Zonennummern versehen, was sowohl für Inhaber von Bewohnerparkausweisen als auch für das Ordnungsamt die Orientierung erleichtert.

Ein entsprechender Plan ist der Drucksache beigelegt. Der Bereich der Innenstadt wird in die Zonen 101 – 117 eingeteilt. Unveränderte Bewohnerparkzonen befinden sich in Böckingen (bislang Zone 38, neu Zone 118) und in Neckgartach (bislang Zone 16, neue Zone 119).

## **Delegationsverordnung**

Durch die Änderung von § 6a des Straßenverkehrsgesetzes hat der Bund die Gebührenhoheit für diese Leistung auf die Länder übertragen - verbunden mit der Möglichkeit, dass diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung weiterdelegieren können. Hiervon hat das Land durch die am 22.07.2021 in Kraft getretene Delegationsverordnung Gebrauch gemacht. Dadurch erhalten die Unteren Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen als Rechtsverordnung zu erlassen.

## **Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung und Höhe der Gebühr**

Das Land hat in seiner Delegationsverordnung darauf verzichtet, eine untere und obere Gebührengrenze festzulegen. Die Straßenverkehrsbehörden sind vielmehr ermächtigt, in den Gebührenordnungen neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Da die Gebührenhöhe durch die bundeseinheitliche Regelung jahrelang eingefroren war, deckt die aktuelle Gebühr von 30,70 Euro/Jahr nur noch in etwa den Verwaltungsaufwand des Bürgeramts, welche diese Bewohnerparkausweise ausstellt. Nutzen und Wert der Bewohnerparkausweise, die im Zugriff auf spezielle Bewohnerparkplätze und gebührenfreie Nutzung des Mischparkens bestehen, sind daher bereits seit geraumer Zeit in der Gebührenhöhe nicht mehr berücksichtigt.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung wird zum einen der Änderung der Preis- und Lebensverhältnisse Rechnung getragen. Des Weiteren hat sich in diesem Zeitraum die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge in Heilbronn und damit der Parkdruck auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen spürbar erhöht. Dadurch ist der Wert des Bewohnerparkvorrechts insgesamt deutlich gestiegen.

Die verkehrliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte hat außerdem gezeigt, dass die Ressource öffentlicher Raum nur sehr begrenzt vorhanden und damit kostbar ist. Die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten wie des Fuß-, Rad- und Busverkehrs und attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums erfordern Flächen, welche bislang vom Parkverkehr beansprucht sind. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis ist daher der Gegenwert für die Nutzung einer knappen gewordenen Ressource und muss einen Anreiz zum sparsamen Umgang damit beinhalten.

Die Höhe der Gebühr kann aus verschiedenen Überlegungen hergeleitet werden:

- Die Herstellungskosten eines Straßenparkplatzes betragen 2.500 – 6.000 Euro bei einer Lebensdauer von etwa 25 Jahren. Allein daraus ergibt sich die Begründung einer Gebührenhöhe zwischen 100 und 240 Euro. Hinzuzurechnen sind Gebührenanteile für den Wert des Bodens und den jährlichen Unterhaltungsaufwand (z. B. für das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Flächen), den Verwaltungsaufwand beim Bürgeramt (s. o.) und den Kontrollaufwand beim Ordnungsamt.

- Die Mieten für einen Stellplatz auf privatem Grund in den Bewohnerparkgebieten betragen je nach Lage zwischen ca. 360 und ca. 840 Euro pro Jahr. Darin kommen auch Unterschiede in den Bodenwerten der verschiedenen Bewohnerparkgebiete zum Ausdruck.

Inhaber eines Bewohnerparkausweises haben jedoch keinen exklusiven Zugriff auf „ihren“ Straßenparkplatz, sondern nur das Recht, ihn zusammen mit den anderen Inhabern des Bewohnerparkausweises (beim Mischparken sogar zusammen mit Kurzparkern) nach den Regeln der StVO zu benutzen. Üblicherweise werden mehr Bewohnerparkausweise ausgegeben, als Bewohnerparkplätze vorhanden sind. In der Regel kommen auf jeden vorhandenen Stellplatz mehrere ausgestellte Bewohnerparkausweise. Das ist insoweit relevant, da es anderenfalls eine unzulässige Parkplatzreservierung für einzelne Fahrzeugführer wäre. Das Verhältnis ist jedoch nicht gesetzlich geregelt, sondern in der Rechtsprechung anerkannt und allgemein üblich. Die VwV legt dagegen lediglich fest, dass die Anordnung von Bewohnerparkgebieten zulässig ist, wo ein "erheblicher" Parkdruck vorherrscht. Daher sind sowohl die zum Vergleich herangezogenen auf die Nutzungsjahre aufgeteilten Herstellungskosten wie auch die Stellplatzmieten mit einem angemessenen Abschlag zu versehen. Alles in allem ist eine Jahresgebühr von 120 Euro (also 10 Euro im Monat) den örtlichen Verhältnissen in Heilbronn angemessen.

### **Einheitliche Gebühr**

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühr im gesamten Stadtgebiet einheitlich zu erheben. Obwohl der Parkdruck und die Bodenwerte von Gebiet zu Gebiet gewisse Unterschiede aufweisen, sollte keine diesbezügliche Differenzierung erfolgen.

Zu erwägen war außerdem, ob die Halter von Elektrofahrzeugen bei der Gebührenerhebung privilegiert werden sollen. Diese Möglichkeit ist in der Delegationsverordnung und auch im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt diese Differenzierung jedoch nicht, da auch die Elektromobilität zur Sparte des Individualverkehrs gehört und die Flächeninanspruchnahme von Elektrofahrzeugen sich nicht wesentlich von den anderen Antriebsarten unterscheidet. Es ist für die nächsten Jahre ohnehin mit einem deutlichen Anwachsen des Anteils der Fahrzeuge mit alternativen Antrieben an der Gesamtflotte zu rechnen, sodass diese zusätzliche Begünstigung die Kaufentscheidung kaum beeinflussen dürfte.

Auch eine Staffelung der Gebühr nach der Größe des Fahrzeuges empfiehlt die Stadtverwaltung nicht. In der Rechtsverordnung ist als Anlage die Ermessenspraxis beigefügt. Hier werden die durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegten Regelungen zum Erhalt eines Bewohnerparkausweises festgehalten.

### **Verkehrliche und stadtgestalterische Auswirkungen**

Durch die Gebührenerhöhung stellt die Stadt Heilbronn der Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch das Bewohnerparken einen angemessenen und realistischen „Preis“ gegenüber. Dies wird zu einer Verringerung des Zugriffs auf den öffentlichen Raum beitragen, wodurch Freiräume für den Fuß- und Radverkehr, die Begrünung und die Steigerung

der Aufenthaltsqualität im Straßenraum entstehen. Damit werden neben den zuvor beschriebenen fiskalischen Auswirkungen wichtige verkehrliche und städtebauliche Vorteile für alle Bewohner der betreffenden Quartiere erreicht.

### **Verwaltungsmäßige Abwicklung**

Die Bewohner und Gewerbetreibenden/ freiberuflich Tätigen werden rechtzeitig vor Ablauf des Parkausweises über die Gebührenerhöhung informiert. Bei Bewohnerparkausweisen ist eine digitale Antragstellung mit ePayment bei einer Einheitsgebühr über [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) möglich.

Im Bereich des Amts für Straßenwesen kann durch die Prüfung zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen der einen noch nicht bezifferbaren Personalmehrbedarf erforderlich machen könnte. Nach der Umsetzung der Verordnung wird ggf. eine Stellenbemessung erfolgen.

Dem zu erwartenden Personalmehrbedarf stehen zu erwartende Mehreinnahmen in Höhe von ca. 435.000 Euro/Jahr gegenüber (siehe III.).

Die Änderung der Beschilderung wird ab Juli 2026 voraussichtlich bis Ende 2026 sukzessive erfolgen.

### **III. Finanzwirtschaft**

Im Haushaltsplan 2025/2026 sind bisher 165.000 EUR für die Gebührenerträge aus der Ausgabe der Bewohnerparkausweise enthalten.

Im Jahr 2025 wurden rund 5.600 Parkausweise ausgestellt. In der Kalkulation wurde angenommen, dass künftig bis zu 600 Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen weniger beantragt und ausgestellt werden (Nutzung privater Stellplätze und Tiefgaragen, Umstieg auf Fahrrad oder ÖPNV).

Es ergeben sich somit ab Inkrafttreten der Gebührenerhöhung ab 2027 Erträge in Höhe von rd. 600.000 EUR pro Jahr. Dies entspricht Mehrerträgen von 435.000 EUR im Vergleich zum bisherigen Planansatz von 165.000 EUR.

#### **Wo werden die Mittel im Haushaltsplan 2027/2028 veranschlagt:**

THH	Buchungsobjekt	Sachkonto	HHJ	Betrag
33	12225000 Bürgerämter	33110100	Plan 2027 ff	600.000

#### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

#### **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Positive Auswirkungen auf das Klima.

#### Begründung:

Durch die Erhöhung der Gebühren kann ein Umstieg auf weitere Fortbewegungsmittel bewirkt werden.